

# E Supplement

Für die LOPSTER Studie ein prospektiver Patient:inneneinschluss in Krankenhäusern, die an den Schmerzregisterprojekten QUIPS oder net-ra teilnehmen. Keines der Studienzentren war an beiden Registern beteiligt, so dass es sich um unabhängige Stichproben handelt. Patient:innen wurden durch geschultes Personal der Studienzentren über die Ziele der Studie und die Art der Verwendung ihrer Daten aufgeklärt und erteilten eine schriftliche Einwilligung in die Studienteilnahme. Es erfolgte die Dokumentation von Registerdaten in pseudonymisierter Form über die für die Register etablierten Dateninfrastrukturen, wobei eine jeweils registerspezifische ID vergeben wurde (QUIPS-ID bzw. net-ra-ID). Registerdaten wurden exportiert und an das Universitätsklinikum Jena übermittelt. Jedes Studienzentrum übermittelte an die BARMER eine Einschlussliste in Form einer Excel-Tabelle, welche Klarnamen, Geburtsdatum und Krankenversicherungsnummer der eingeschlossenen Patient:innen, Aufnahmedatum und Entlassungsdatum des Indexaufenthaltes, sowie die jeweilige Registerspezifische ID enthielt.

Die BARMER wählte die für die Studiumsetzung relevanten Daten aus nachfolgenden Bereichen aus: Versichertenstammdaten (§ 288 SGB V), stationäre Versorgung in Krankenhäusern (§ 301 Abs. 1 SGB V), vertragsärztliche Versorgung der Kassenärzte (§ 295 Abs. 2 SGB V), erstattete Arzneimittelversorgung in Apotheken (§ 300 Abs. 1 SGB V), Arbeitsunfähigkeit (§ 295 Abs. 1 SGB V), Heilmittelversorgung bei Ergo-, Physio- und Sprachtherapeuten (§ 302 SGB V). Inkludiert wurde eine Vorbeobachtung von einem Jahr (bzw. vier Quartale vor dem Einschlussquartal aufgrund der Besonderheiten ambulanter ICD-Kodierung), sowie eine Nachbeobachtung von einem halben Jahr (bzw. zwei Quartale nach dem Entlassungsquartal).

Die GKV-Routinedaten wurden mittels der registerspezifischen IDs pseudonymisiert und an das Universitätsklinikum Jena übermittelt. Die Studiumsetzung und Datenverarbeitung erfolgten auf Basis eines Votums des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (AZ: 278-25/2020.18), der Freigabe zur Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 75 Abs. 1 SGB X durch das Bundesamt für Soziale Sicherung, sowie des Votums der Ethikkommission der Friedrich-Schiller Universität Jena an der Medizinischen Fakultät (Reg.-Nr.: 2020-1952\_1-Daten) und der Sekundärvoten der für die Studienzentren zuständigen Ethikkommissionen.